



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Jugendhilfeausschusses sind.

014/JugendHA/11-16
Rotenburg, 11.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 14. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am

Donnerstag, den 25.02.2016, 14:30 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung vom 17.11.2015
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5.1 Jugendhilfeplanung - Leistungsstatistik 2015
Vorlage: 2011-16/1266
- 5.2 Jugendhilfeplanung - Sachstand unbegleitete minderjährige Ausländer UMA
Vorlage: 2011-16/1267

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0
Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42 BIC: BRLADE21ROB
Sparkasse Scheeßel	IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00 BIC: BRLADE21SHL
Postbank Hamburg	IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08 BIC: PBNKDEFF
Bremische Volksbank	IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00 BIC: GENODEF1HB1

- 6 Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.15 "Förderung der freien Jugendhilfe"
Vorlage: 2011-16/1195/1
- 7 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 8 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1266 Status: öffentlich Datum: 11.02.2016
Termin	Beratungsfolge:	
25.02.2016	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung - Leistungsstatistik 2015

Sachverhalt:

Die Leistungsstatistik für das Jahr 2015 wird in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1267 Status: öffentlich Datum: 11.02.2016
Termin	Beratungsfolge:	
25.02.2016	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung - Sachstand unbegleitete minderjährige Ausländer UMA

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist am 01.11.2015 in Kraft getreten. Die tagesaktuellen Daten der (vorläufig) in Obhut genommenen und sich in Anschlusshilfen befindenden UMA (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Unterbringungsform, Zuweisungen durch Landesverteilstelle) werden in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1195/1 Status: öffentlich Datum: 11.02.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2016	Jugendhilfeausschuss			
02.03.2016	Kreisausschuss			
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.15 "Förderung der freien Jugendhilfe"

Sachverhalt:

Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln 5.01 in Verbindung mit der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die aktuell gültige Verwaltungshandreichung 5.15 wurde erstmals am 10.07.2014 durch den Kreistag beschlossen. Die Förderung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten freier Träger, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen.

Nachdem erste Erfahrungswerte mit der Handreichung gesammelt werden konnten, wurde dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2015, TOP 6, ein Entwurf zur Änderung der Handreichung vorgelegt. Der Jugendhilfeausschuss hat die Handreichung im Ergebnis dem Kreisausschuss zur Zustimmung empfohlen. Der Kreisausschuss hat weiteren Beratungsbedarf gesehen und den Änderungsentwurf in eine interfraktionelle Arbeitsgruppe verwiesen.

Die nunmehr in der Anlage vorgelegte Fassung wurde in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe am 02.02.2016 abgestimmt. Der beigefügte Entwurf der Neufassung enthält Ergänzungen, die der Konkretisierung und Klarstellung dienen sowie eine Änderung (in der Anlage kursiv dargestellt).

Die im November 2015 nach der Verwaltungshandreichung durch die Gremien beschlossenen Zuwendungen/Förderungen behalten nach der Änderung weiterhin Gültigkeit. Die rückwirkende Änderung der Handreichung zum 01.01.2016 führt bei Folgeförderungen 2016 dazu, dass die entsprechend der aktuell gültigen Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15 in den Zuwendungsbescheid 2015 (bzw. der Vorjahre) aufgenommene Nebenbestimmungen, die Verwendungsnachweise 2015 bis zum 31.03.2016 vorzulegen, nunmehr mit dem Auszahlungszeitpunkt der Zuwendungen 2016 direkt gekoppelt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.15 „Förderung der freien Jugendhilfe“ wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

Förderung der freien Jugendhilfe

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - nachfolgend Landkreis - kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ spezielle Regelungen enthält.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Handreichung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, wenn ein Bezug zu den Leistungen des SGB VIII nicht gegeben ist oder ein gleichartiges, regionales Angebot bereits im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben vorgehalten oder im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt wird.
- 1.4 ***Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte von Trägern für einen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, für den bereits eine Zuwendung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung durch den Landkreis gewährt wird.***
- 1.5 Die Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“ bleibt unberührt.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Als Zuwendungsempfänger kommen Träger in Betracht, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben. Er soll als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen und die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme/das geplante Projekt erfüllen.
- 2.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zu schließen.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Ergänzend zu den in Nr. 4 der Verwaltungshandreichung 5.1 genannten Dokumenten ist dem Antrag zusätzlich eine Konzeption der Maßnahme/des Projekts mit Benennung der Zielgruppe und der Ziele beizufügen. Ferner ist die Angabe der Anzahl von hauptamtlichen Stellen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern erforderlich.
- 3.2 Maßnahmen und Projekte, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.
- 3.3 ***Maßnahmen und Projekte von Trägern im Bereich der Frühen Hilfen werden nur gefördert, wenn diese vorher in den Netzwerken und der Steuerungsgruppe abgestimmt wurden und ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.***

- 3.4** *Folgeanträge eines Trägers für bereits geförderte oder neue Maßnahmen /Projekte werden erst nach abgeschlossener Prüfung des Nachweises über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung aus dem Vorjahr bewilligt. Folgeanträge für bereits geförderte Maßnahmen/Projekte setzen eine Evaluation der/s vorangegangenen Maßnahme/Projektes voraus.*
- 3.5** Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

4. Förderfähige Ausgaben

- 4.1** Der Landkreis gewährt eine Zuwendung zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkostenzuschuss) für den Betrieb der Maßnahme/des Projekts gemäß Nr. 1.2. *Aufgrund des Fachkräftegebotes des SGB VIII, an welches die freien Träger der Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger gebunden sind (§§ 72, 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII), sind nur Maßnahmen und Projekte förderfähig, in denen pädagogische Fachkräfte beschäftigt und die von pädagogischen Fachkräften geleitet und evaluiert werden.*
- 4.2** *Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen durch die freien Träger ist aufgrund des Fachkräftegebotes nur ausnahmsweise und nur im niedrighschweligen Bereich möglich. Voraussetzung ist eine vorherige Schulung der ehrenamtlich Tätigen und die Anleitung und Unterstützung von einer hauptamtlichen Fachkraft.*
- 4.2.1** *Für ehrenamtlich Tätige kann eine Fahrtkostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz übernommen werden. Vergütungen an ehrenamtlich Tätige werden nicht gefördert.*
- 4.2.2** *Fortbildungskosten im Rahmen des/r beantragten Projektes/Maßnahme können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtliche Fachkräfte übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.*
- 4.3** Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

5. Höhe der Zuwendung

- 5.1** Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können **grundsätzlich** maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben betragen.
- 5.2** *Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 € / Stunde gefördert.*

6. Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 6.1** Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts ausgezahlt. Es können Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 6.2** Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben (z. B. Anzahl der Kurse, Anzahl der Teilnehmer) und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
- 6.3** *Die zweckgebundene Verwendung ist für jede Maßnahme/jedes Projekt einzeln nachzuweisen. Zuwendungen für unterschiedliche Maßnahmen/Projekte können nicht miteinander verrechnet werden.*

7. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt **rückwirkend zum 01.01.2016** in Kraft.